



Aarau, 24. September 2012
GV 2010 - 2013 /291

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Planungsverband Region Aarau (PRA)

Änderung der Satzungen; Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 19. Juni 2012

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die heutigen Satzungen des PRA datieren aus dem Jahr 1984. Sie wurden damals als modern, demokratisch und bürgerfreundlich angesehen. Die Mitwirkung der Bevölkerung war gegenüber früher neu mit der Referendums- und Initiativmöglichkeit sowie mit der Möglichkeit, zu Händen der Abgeordnetenversammlung Anfragen und Anregungen einzureichen, ausgebaut worden. Von der Möglichkeit dieser Mitwirkung ist jedoch in den letzten bald 30 Jahren nie Gebrauch gemacht worden.

Im Zusammenhang mit dem Erlass eines Regionalentwicklungskonzepts hat der Vorstand die aktuellen und zukünftigen Anforderungen und Bedürfnisse der Region im Rahmen einer Entwicklungskonferenz (auch Zukunftskonferenz genannt) im Kultur- und Kongresshaus Aarau ausgelotet. Dabei wurde von verschiedenen Seiten der Wunsch nach einer Überprüfung bzw. Ausdehnung der Aufgaben des Planungsverbandes verbunden mit einer Professionalisierung der Geschäftsführung bzw. der Verbandsorganisation geäußert. Diesem Wunsch wurde anschliessend auch anlässlich der Ergebniskonferenz im Jahr 2011 Nachdruck verliehen. Aus diesem Grund hat der Vorstand hierauf Machbarkeitsabklärungen veranlasst. Dabei hat sich gezeigt, dass das Hauptproblem für Zweck- und Organisationsänderungen in den Satzungen darin liegt, dass die meisten Satzungsänderungen der Zustimmung aller Gemeinden bedürfen (§ 5 Abs. 2 Satzungen). Diese Vorgabe macht die Aufgabe der Durchführung einer Verbandsrevision sehr schwerfällig und praktisch undurchführbar.

Bevor eine an die heutigen Bedürfnisse angepasste Umgestaltung des Verbandes an die Hand genommen wird, unterbreitet deshalb der Vorstand den Verbandsgemeinden in einem ersten Revisionschritt den Vorschlag, von der Einstimmigkeit für Satzungsänderungen abzuweichen und nur noch für bestimmte, wichtige Änderungen ein qualifiziertes Mehr der Gemein-

den vorzusehen. Im Rahmen dieser Satzungsrevision sollen zudem geringfügige Anpassungen an die heutigen gesetzlichen Grundlagen vorgenommen werden. Auf weitergehende Revisionen will der Vorstand zurzeit verzichten. Die Satzungen sollen in einem ersten Schritt vorab reformfähig gemacht werden.

Der Vorstand hat die Satzungsanpassungen im November 2011 der Abgeordnetenversammlung zu Handen der Vernehmlassung in den Gemeinden unterbreitet. Die Abgeordneten haben den Antrag des Vorstandes mit 26 zu 1 Stimme angenommen. Im Rahmen der anschliessenden Vernehmlassung haben sich 17 von 21 Gemeinden beteiligt. 14 Gemeinden stimmten den Satzungsänderungen ohne Vorbehalt zu. 2 Gemeinden machten Vorbehalte geltend und eine Gemeinde lehnte die Satzungsanpassung im heutigen Zeitpunkt ab.

2. Zu den Satzungsänderungen im Detail

Mitglieder (§ 1)

In § 1 werden die neu beigetretenen Gemeinden aufgeführt und die infolge von Fusionen eingetretenen Veränderungen berücksichtigt. Zudem müssen wegen der Revision kantonaler Gesetze die Verweise angepasst werden.

Einstimmigkeit aufheben (§ 5 Abs. 2)

Satzungsänderungen, die den Zweck oder die Aufgaben des Verbandes betreffen, den Schlüssel für die Leistungen der Gemeinden oder die Zahl der Abgeordneten und der Vorstandsmitglieder verändern, die Austrittsbedingungen erschweren oder die Rechte der einzelnen Bürger, eingeschlossen Referendum und Initiative, einschränken, bedürfen gemäss § 5 Abs. 2 der geltenden Satzungen der Zustimmung **aller** Gemeinden. Diese Bestimmung soll ersatzlos gestrichen werden, weil unter Beibehaltung dieser Vorschrift kaum je griffige Reformen möglich sein werden. Allerdings soll für wichtige Geschäfte in der Abgeordnetenversammlung und auch in Volksabstimmungen ein qualifiziertes Mehr vorgesehen werden (siehe unten).

Volksabstimmung, massgebendes Mehr der Gemeinden (§ 6 Abs. 2)

Grundsätzlich wird am kombinierten Mehr (Mehrheit der Stimmenden und Mehrheit der Gemeinden) festgehalten (§ 6 Abs. 1 der geltenden Satzungen). Bei Satzungsänderungen, die der Volksabstimmung unterbreitet werden sollen (Referendum und Initiative, § 7 Abs. 1 der neuen Satzungen) und die den Zweck oder die Aufgaben des Verbandes wesentlich verändern, den Schlüssel für die Leistungen der Gemeinden oder die Zahl der Abgeordneten und der Vorstandsmitglieder verändern, die Austrittsbedingungen erschweren oder die Rechte der einzelnen Bürger, eingeschlossen Referendum und Initiative, einschränken, müssen neben der Mehrheit der Stimmenden zwei Drittel der Verbandsgemeinden zustimmen. Weniger weitreichende Satzungsänderungen sollen demgegenüber künftig von einer Mehrheit der Stimmenden und einem einfachen Gemeindemehr beschlossen werden können. Für besonders wichtige Satzungsänderungen, im Sinne der obigen Ausführungen, wird es auch in Zukunft ein qualifiziertes Gemeindemehr (2/3 aller Gemeinden) brauchen.

Referendum und Initiative (§ 7)

Mit dem Gemeindereformpaket II wurden verschiedene Änderungen des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vorgenommen, die auf den 1. Juli 2011 in Kraft getreten sind, namentlich auch über das Referendum und über Initiativen im Zusammenhang mit Beschlüssen von Gemeindeverbänden (§ 77a und § 77b GG). Während weiterhin 2000 Stimmberechtigte Referenden ergreifen und Initiativen einreichen können, sind es nicht mehr vier Gemeinderäte, sondern die Gemeinderäte von mindestens einem Viertel der Verbandsgemeinden, welche diese Rechte wahrnehmen können. Die Referendumsfrist beträgt neu von Gesetzes wegen 60 Tage seit der Veröffentlichung (gegenüber 30 Tagen). Neu wird bei der Initiative gesagt, diese könne die Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs aufweisen.

Qualifiziertes Mehr für wichtige Satzungsänderungen durch die Abgeordnetenversammlung (§ 9 Abs. 3)

Während die geltenden Satzungen vorsehen, diese Geschäfte dem einstimmigen Beschluss der Gemeinden anheim zu stellen, soll künftig im Rahmen der Beschlussfassung in der Abgeordnetenversammlung ein qualifiziertes Mehr gelten. Satzungsänderungen, die den Zweck oder die Aufgaben des Verbandes betreffen, den Schlüssel für die Leistungen der Gemeinden oder die Zahl der Abgeordneten und der Vorstandsmitglieder verändern, die Austrittsbedingungen erschweren oder die Rechte der einzelnen Bürger, eingeschlossen Referendum und Initiative, einschränken, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten. Nachdem zusätzlich die Möglichkeit des Referendums besteht, erachtet der Vorstand die Höhe des qualifizierten Mehrs als angemessen. Einige ähnlich organisierte Planungsverbände haben in ihren Satzungen das gleiche qualifizierte Mehr, was ebenfalls für den Vorschlag des Vorstandes spricht.

Referendumsfähige Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung (§ 10)

In § 10 Abs. 1 wird die Aufzählung der referendumsfähigen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung **um die Änderung der Satzungen und um die Genehmigung der Jahresrechnung (Auflage Gemeindeabteilung) erweitert**, § 10 Abs. 2 kann ersatzlos gestrichen werden. Somit können alle Satzungsänderungen mittels Unterschriften von 2000 Stimmberechtigten oder auf Begehren der Gemeinderäte von mindestens einem Viertel der Verbandsgemeinden einem Referendum zugeführt werden. Wird gegen eine Satzungsänderung, welche den Zweck oder die Aufgaben des Verbandes **wesentlich** verändern will, ein Referendum ergriffen, müssen in der Volksabstimmung die Mehrheit der Stimmberechtigten und zwei Drittel der Gemeinden zustimmen (§ 6 Abs. 2 neu).

Inkrafttreten (§ 20 Abs. 4)

Diese Änderungen treten nach erfolgter Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Aargau und Solothurn auf denin Kraft.

3. Ergebnis der Vernehmlassung bei den Gemeinden

Die Vernehmlassung bei den Gemeinden hat gezeigt, dass 14 Gemeinden den vorgeschlagenen Satzungsänderungen vorbehaltlos zustimmen. 4 Gemeinden haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Gemeinde Buchs hat berechtigte Hinweise gemacht, welche in § 1 zu einer Anpassung in Bezug auf den Verweis auf die kantonalen Gesetze und in § 6 Abs. 2 zu einer Übereinstimmung mit § 9 Abs. 3 führte. Zudem wurde § 9 Abs. 3 insofern präzisiert, dass es sich um die anwesenden Abgeordneten handelt. Zu diesen Anpassungen hat die Gemeinde Buchs ihr Einverständnis erklärt.

Die Gemeinde Erlinsbach unterstützt grundsätzlich die Reform der Organisationsstruktur, vermisst jedoch eine klare Definition der künftigen Strategie und Ausrichtung des PRA. Dazu hält der Vorstand fest, dass die künftige Strategie und Ausrichtung des PRA mit dem Regionalentwicklungskonzept festgelegt worden ist. Der Vorstand ist daher der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Satzungsänderungen im heutigen Zeitpunkt vorgenommen werden sollten.

Die Gemeinde Kölliken schlug anstelle einer 2/3 Mehrheit eine 3/4 Mehrheit vor. Dazu hat der Vorstand einige Abklärungen vorgenommen. Dabei hat er festgestellt, dass die Regionalplanungsgruppen je nach Grösse und Aufgabenumfang verschieden organisiert sind. Ein direkter Vergleich ist nicht möglich. Die verschiedenen "Hürden", welche eine wesentliche Satzungsänderung überwinden muss, nämlich eine 2/3 Mehrheit bei der Beschlussfassung in der Abgeordnetenversammlung, die Unterstellung des Abgeordnetenbeschlusses unter das fakultative Referendum (2000 Stimmen oder 1/4 der Gemeinderäte) sowie neben der Mehrheit der Stimmenden auch eine 2/3 Mehrheit der Gemeinden im Falle einer Volksabstimmung erweisen sich nach Auffassung des Vorstandes als ausreichender Schutz der Gemeinden vor unzumutbaren Mehrheitsentscheiden.

Es soll daher an der vorgeschlagenen und von den Mitgliedsgemeinden praktisch unbestrittenen 2/3 Mehrheit festgehalten werden.

Der Gemeinderat Kölliken hat den Argumenten des Vorstandes in der Folge aus regionaler Solidarität Verständnis entgegengebracht und beschlossen, die Satzungsänderungen zu unterstützen.

4. Schlussbemerkungen

Die vorliegenden Satzungsänderungen sind eine Grundlage für die Reform und Stärkung des PRA zu einem regionalen Verband und eine Stärkung der Zusammenarbeit im funktionalen Raum und darüber hinaus. Der Vorstand ist überzeugt, dass es in Zukunft immer wichtiger werden wird, dass Infrastrukturvorhaben aus regionaler Warte zu betrachten sind. Zudem werden Probleme des gesellschaftlichen Zusammenlebens vermehrt regional anzugehen sein. Der angestrebte zukünftige Aufgabenbereich geht vorab aus dem Regionalentwicklungskonzept des PRA hervor. Weitergehende Aufgaben sollen jedoch später je nach Bedarf ebenfalls noch übernommen werden können. Für die Gemeinden muss daraus eine win-win Situation entstehen.

Der Abgeordnetenversammlung wird im anstehenden Prozess eine sehr wichtige Rolle zukommen. Die anstehenden Reformen sollten von möglichst allen Abgeordneten unterstützt werden, sodass auch in den Gemeinden eine tragfähige Mehrheit entsteht und aufwändige regionale Abstimmungen vermieden werden können.

5. Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 19. Juni 2012

Am 19. Juni 2012 hat die Abgeordnetenversammlung den Satzungsänderungen mit lediglich 1 Gegenstimme zugestimmt.

Der Vorstand des Planungsverbandes ersucht daher die Verbandsgemeinden, den Satzungsänderungen zuzustimmen.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Der Einwohnerrat möge den Satzungsänderungen des Planungsverbandes der Region Aarau vom 19. Juni 2012 zustimmen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtmann Der Vizestadtschreiber

Dr. Marcel Guignard Stefan Berner

Anhang: Synopse Satzungen alt/neu